

UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG

Zur nachstehend beschriebenen PSA

Art. - Nr. 0 456 - KENORA – Latex-Handschuhe

erklären wir:

Die von uns vertriebenen Latex-Handschuhe werden in der Lebensmittelindustrie sowie in Privathaushalten bei der Behandlung und Zubereitung von Speisen eingesetzt.

Sie wurden von uns nach den

Methoden zur Untersuchung von Kunststoffen, soweit sie als Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes verwendet werden, einschließlich der 62. Mitteilung des BfR zur Untersuchung von Hochpolymeren, Bundesgesundheitsblatt 50, 524 (2007), Stand vom April 2007,

auf die Zusammensetzung sowie auf die Abgabe gesundheitlich bedenklicher Substanzen und nach den

Normenserien EN 1186, EN 13130 und CEN/TS 14234 „Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln – Kunststoffe“, aktueller Stand,

auf das Migrationsverhalten geprüft.

Die Handschuhe entsprechen den Bedingungen der

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 338/4 vom 13.11.2004, geändert durch Anh. Nr. 5 der Verordnung (EG) 2019/1381 vom 20. Juni 2019, Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1 vom 06. September 2019, Artikel 3, 1. (a), (b) und (c),

sowie des

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), §§ 30 und 31,



Sie erfüllen die Anforderungen der

BfR-Empfehlung XXI. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk, neugefasst durch 225. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 65 (2022) 525-526, Stand vom 01.04.2022,

und der

BfR-Empfehlung XXI. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk, neugefasst durch 225. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 65 (2022) 525-526, Stand vom 01.04.2022,

sowie der

BfR-Empfehlung XXI/1. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk, neugefasst durch 225. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 65 (2022) 525-526, Stand vom 01.04.2022,

und halten die geltenden Grenzwerte nach

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in dBerührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union L 288/1 vom 03. September 2020

zu einzelnen Bestandteilen ein.

Die Latexhandschuhe Art. 0456 - KENORA gemäß dem vorgelegten Probenmaterial können daher unbedenklich bei der Behandlung und Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden. Sie dürfen dabei kurzzeitig in direkten Kontakt mit trockenen, wässrigen, sauren und alkoholischen Lebensmitteln, sowie Milchprodukten kommen. Das maximale Verhältnis von Handschuhoberfläche zur Lebensmittelmenge beträgt 8,4 dm² pro 5 kg Lebensmittel. Dies entspricht einem Kontakt der Handflächen und Handrücken beider Hände inklusive der Finger mit 5 kg Lebensmittel.

Diese Unbedenklichkeitserklärung stellt den neuesten technischen Stand dar und basiert auf der Unbedenklichkeitserklärung Nr. 53284 U 20 vom 04. November 2020 in Zusammenhang mit einer erneuten Teilprüfung des Produkts.

Diese Unbedenklichkeitserklärung hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab dem 04. November 2022.

Buchholz, den 03.05.2024

HELMUT FELDTMANN GmbH



Aussteller:

Thomas Feldtmann
Geschäftsführer